

Abteilung Holzkonstruktionen

Bescheinigung C

für den Nachweis der Eignung zum Kleben tragender Holzbauteile
gemäß DIN 1052:2008, Anhang A

Der Firma

Schollmayer-Holz GmbH
Am Kupferwerk 2-10
65462 Ginsheim-Gustavsburg

wird für ihren Betrieb in 65462 Ginsheim-Gustavsburg nach Überprüfung des
Fachpersonals, der Werkseinrichtung und der werkseigenen Produktionskontrolle
die Eignung

zum Kleben von Vollholz-Belagtafeln gemäß den jeweiligen
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des DIBt, Berlin,

bescheinigt.

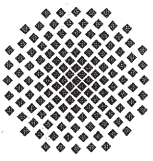
Alle nachgewiesenen Qualifikationen und Zusatzqualifikationen nach DIN 1052:2008,
Anhang A, Tabelle A.1, sind in Anlage 1 dieser Bescheinigung aufgeführt.

Diese Bescheinigung gilt unter den umseitig genannten Bedingungen bis zum
31. März 2017

Stuttgart, den 19.03.2012

Leiter der Prüfstelle


Dr. S. Aicher
Leitender Akad. Direktor



Abteilung Holzkonstruktionen

Anlage 1 zur Bescheinigung zum Kleben tragender Holzbauteile vom 19.03.2012
der Firma Schollmayer-Holz GmbH, 65462 Ginsheim-Gustavsburg

**Nachgewiesene Qualifikationen und Zusatzqualifikationen gemäß
Tabelle A.1, Anhang A, DIN 1052:2008**

Qualifikationen gemäß Spalte 2:

- Kleben von Vollholz-Belagtafeln gemäß den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des DIBt, Berlin

**Qualifikationen gemäß Spalte 3:
(Zusatzqualifikationen mit gesondertem Nachweis)**

- Keine

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der oben genannten Bescheinigung bis zum
31. März 2017

Stuttgart, den 19.03.2012

Leiter der Prüfstelle

Dr. S. Aicher
Leitender Akad. Direktor

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA)
- Otto-Graf-Institut -

1. Für die Ausführung geleimter tragender Holzbauteile sind

DIN 1052:2008 - Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken –
Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den
Hochbau
die für Sonderbauarten erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen (baurechtlichen)
Zulassungen

in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

2. Über die Verklebungen sind Protokolle entsprechend den Anweisungen der MPA zu führen.

3. Jeder Wechsel der von der MPA benannten verantwortlichen Fachkräfte sowie Änderungen des Verklebungsverfahrens oder wesentlicher Teile der Werkseinrichtungen sind der MPA unverzüglich anzuzeigen, die ggf. eine neue Überprüfung vornimmt.

4. Während der Geltungsdauer dieser Bescheinigung bleiben weitere Betriebsbesichtigungen und Prüfungen durch die MPA jederzeit vorbehalten; die entstehenden Kosten hat der Betrieb zu tragen.

5. Diese Bescheinigung ist in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie den für die Baugenehmigung zuständigen Bauaufsichts- bzw. Baurechtsbehörden unaufgefordert vor der Ausführung geleimter tragender Holzbauteile vorzulegen, soweit nicht bereits eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie dort hinterlegt ist.

Ein Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zum Leimen von tragenden Holzbauteilen erbracht haben, wird in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, geführt.

Die MPA veröffentlicht das Verzeichnis jeweils zum Jahresbeginn in der Fachpresse.

6. Zu Werbe- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text in Firmenpapieren oder Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.

7. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden,

wenn die Voraussetzungen unter denen sie ausgestellt worden ist, sich geändert haben,
wenn die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden oder
wenn sich die hergestellten verklebten Holzbauteile nicht bewähren.

8. Wird eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bescheinigung angestrebt, ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit bei der MPA eine erneute Überprüfung des Betriebes zu beantragen. Dabei ist neben der einwandfreien Führung der Verleimprotokolle nachzuweisen, dass tragende geleimte Holzbauteile in leimtechnischer Hinsicht nach den unter Punkt 1 aufgeführten Bestimmungen sachgemäß hergestellt worden sind.

9. Unter Bezug auf Punkt 1 der vorstehenden Bedingungen wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von geleimten Sonderbauarten (z. B. Dreieck-Streben-Bauart oder Schalungsträger) durch allgemeine bauaufsichtliche (baurechtliche) Zulassungen geregelt wird. In solchen Zulassungen wird in der Regel u.a. bestimmt, daß jedes Herstellerwerk außer der Eignung zum Leimen tragender Holzbauteile auch das Bestehen einer Fremdüberwachung durch eine amtliche Materialprüfungsanstalt oder einer anerkannten Prüfstelle nachweisen muss. Bei der Herstellung von Wand- und Deckenbauteilen sind die Richtlinien des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, für die einheitliche Überwachung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.